

Die neue Verordnung lautet somit:

Gemeinde: **Perschling**
Polit. Bezirk: St. Pölten-Land
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i. d. F., wird hiermit der

TEILBEBAUUNGSPLAN

„GEMEINDEVERBAND GEWERBEPARK PERSCHLINGTAL“

IN DER GEMEINDE PERSCHLING

abgeändert.

§ 2 Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind dieser Verordnung und der von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am **14.07.2026** unter der Plan Nr. 2880/BPL.1. verfassten, aus 1 Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3 Nach § 30 Abs. (2) Zif. 13 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LBGI. Nr. 3/2015 i.d.g.F. ist die Errichtung von unterirdischen Geschossen (§ 4 Z 16. NÖ-Bauordnung 2014) in Anbetracht der bestehenden Drainagen im gesamten Planungsgebiet verboten.

§ 4 Versickerung und Ableitung von Niederschlagswässern

Gemäß § 30 Abs. (2) Zif. 19, 20 und 23 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird folgendes festgelegt:

- (1) Die Einleitung der gesammelten Niederschlagswässer von befestigten Flächen wie z.B. Dachflächen, Terrassen, befestigten Fahr-, Park- und Gehflächen etc. in den öffentlichen Regenwasserkanal ist durch technische Rückhalte- oder Versickerungsmaßnahmen auf den Bauparzellen (z.B. Retentionsbecken, Sickerbecken oder Speicherschächte) und Abflussdrosselung, unter Ansatz eines 2-jährlichen, 15-minütigen Niederschlagsereignisses $r_{15,2} = 150$ Liter pro Sekunde pro Hektar und einem Spitzenabflussbeiwert für die unverbaute Betriebsfläche in Anlehnung an die DWA-A 118 mit $\Psi = 0,10$ auf **15 Liter pro Sekunde pro Hektar** Betriebsfläche zu begrenzen.
- (2) Die Dimensionierung aller Anlagenteile hat zumindest für ein 10-jährliches Niederschlagsereignis zu erfolgen. Um bei Extremereignissen ein Überlaufen der Retentionsanlagen hintan zu halten, können diese mit einem Notüberlauf in den öffentlichen Regenwasserkanal ausgestattet werden.
- (3) Die Versickerung von Niederschlagswässern auf Eigengrund ist maximal im Ausmaß der unter Abs. (1) festgelegten Menge zulässig. Auf die vorhandenen Felddrainagen ist Rücksicht zu nehmen. Zusätzlich ist gemäß dem ÖWAV Regelblatt 45 für Flächen des Flächentyps 2 oder höher (z.B. Verkehrsflächen) eine entsprechende Vorreinigung vorzusehen.

- (4) Weiters können Regenwässer gedrosselt über einen Regenwasserhausanschlusskanal abgeleitet werden, welcher in die Drainagen der Straßenentwässerung mündet. Von dort aus werden die gedrosselten Regenwässer über einen Regenwasserkanal in den Vorfluter (Perschling) abgeleitet. Die zugeführte Menge in den Regenwasser-hausanschluss darf **1,65 Liter pro Sekunde pro Hektar** Bauplatzgröße nicht überschreiten.
- (5) Im baurechtlichen Einreichprojekt sind nachvollziehbare Angaben zur gewählten Ausführung der Abflussdrossel sowie der Retentions- und Versickerungsanlagen (entsprechende Berechnungen und tabellarische Auflistung aller befestigten Flächen) zu machen und es ist die Eignung der gewählten Produkte durch die Beilage von entsprechenden Typenblättern, Zertifikaten etc. nachzuweisen.
- (6) Bei nachträglicher Versiegelung von Flächen (z.B. durch Carports, Abstellflächen, Manipulationsflächen, etc.), deren Niederschlagswässer in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden, sind die Retentionsmaßnahmen entsprechend zu erweitern.

§ 5 Nebengebäude

Gemäß §30 Abs. 2 Z. 15 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. darf im Betriebsgebiet pro 2000 m² Bauplatzfläche lediglich ein Nebengebäude am jeweiligen Bauplatz angeordnet werden. Nebengebäude dürfen eine Fläche von 50 m² nicht überschreiten.

- § 6 Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBL 8200/1-0 i.d.g.F., als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Perschling, am 15.07.2026

angeschlagen am: 15.07.2026

abgenommen am:



Der Bürgermeister

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am

NÖ Landesregierung
im Auftrage

Daniel Weis, MA



Gemeinde: **Perschling**
Polit. Bezirk: St. Pölten – Land
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026_, nach Erörterung der eingelangten
Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. F., wird hiermit der

TEILBEBAUUNGSPLAN

„GEMEINDEVERBAND GEWERBEPARK PERSCHLINGTAL“

IN DER GEMEINDE PERSCHLING

Abgeändert und sein Geltungsbereich ergänzt.

Die Verordnung vom 09.09.2021 wird wie folgt ergänzt:

Es wird der folgende Paragraf (§5) ergänzt:

§ 5 Nebengebäude

*Gemäß §30 Abs. 2 Z. 15 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. darf im Betriebsgebiet pro 2000 m²
Bauplatzfläche lediglich ein Nebengebäude am jeweiligen Bauplatz angeordnet werden.
Nebengebäude dürfen eine Fläche von 50 m² nicht überschreiten.*